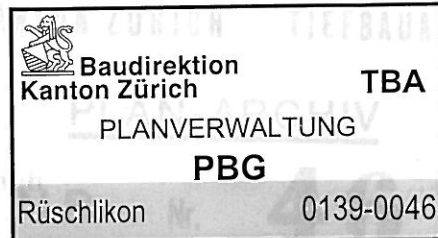


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 16. April 1970



1882. Quartierplan. Am 5. Januar 1970 ersuchte der Gemeinderat Rüschlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Oktober 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Merisbrunnen. Dieser Beschluss wurde am 14. November 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 17. Dezember 1969 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Rüschlikon

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Nationalstrasse N 3, im Norden durch die Eggstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 8, im Osten durch die Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, und im Süden durch die Langentannenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rüschlikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dient eine von der Langentannenstrasse abzweigende Quartierstrasse (Stichstrasse). An ihrem nordwestlichen Ende ist sie durch einen Fussweg mit der Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, verbunden.

Der mit 20 m an der Quartierstrasse und mit 14 m am Fussweg festgelegte Baulinienabstand entspricht deren Bedeutung. Die übrigen im Quartierplan Merisbrunnen eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,65 % an der Quartierstrasse und von 0,44 % am Fussweg auf.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Quartierplangebiet vom eingedolten öffentlichen Gewässer Nr. 3, Moosbach, tangiert wird. Bei der Projektierung irgendwelcher Bauten sind die gesetzlichen Abstände vom Bach einzuhalten, bzw. allfällige Veränderungen am Gewässer dürfen nur mit Zustimmung der Baudirektion vorgenommen werden.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebietes an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebietes bestehen werden. Die definitive Ausgestaltung der Einmündung der Quartierstrasse in die Langentannenstrasse ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren und hat sich dem in Bearbeitung befindlichen Projekt für den Vollausbau des Anschlusses der Langentannenstrasse an die Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, anzupassen. Die Kosten für diese Anpassung gehen zu Lasten der am Quartierplan Merisbrunnen beteiligten Grundeigentümer. Sollte die Quartierstrasse vorgängig des definitiven Anschlusses der Langentannenstrasse an die Zürcherstrasse erstellt werden, so ist die Quartierstrasseneinmündung vorerst provisorisch auszugestalten.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüschlikon vom 8. Oktober 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Merisbrunnen mit Bau- und Niveaulinien an der Erschliessungsstrasse und an einem Fussweg wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Die definitive Ausgestaltung der Einmündung der Quartierstrasse in die Langentannenstrasse ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren und hat sich dem in Bearbeitung befindlichen Projekt für den Vollausbau des Anschlusses der Langentannenstrasse an die Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, anzupassen.
- b) Die Kosten für diese unter lit. a) erwähnte Anpassung müssen von den am Quartierplan Merisbrunnen beteiligten Grundeigentümern getragen werden.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschlikon unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. April 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiler